



SAMTGEMEINDE HEESEBERG

Merkblatt für die in Niedersachsen gehaltenen Hunde nach dem Niedersächsischen Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG)

Für alle Hundehalter/in, die einen Hund halten, der älter als sechs Monate ist, gelten nach dem NHundG folgende Regelungen:

1. Kennzeichnung des Hundes

Seit dem 01.07.2011 müssen alle Hunde durch einen Transponder (Chip) gekennzeichnet sein (§ 4 NHundG).

2. Haftpflichtversicherung

Hundehalter/in sind seit dem 01.07.2011 zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung für ihren Hund verpflichtet. Dabei beträgt die Mindestversicherungssumme für Personenschäden 500.000 € und bei Sachschäden 250.000 € (§ 5 NHundG).

3. Sachkundenachweis

Seit dem 01.07.2013 müssen alle Hundehalter/in ihre Sachkunde (theoretischer und praktischer Teil) im Umgang mit Hunden nachweisen.

Dabei ist zwingend zu beachten, dass die theoretische Prüfung **vor** der Aufnahme der Hundehaltung abzulegen ist. Der praktische Teil ist während des ersten Jahres der Hundehaltung zu absolvieren.

Die Sachkunde kann bei folgenden Stellen in der Samtgemeinde Heeseberg abgelegt werden:

*Frau Susanne Faust, Westenfelder Straße 2 in 38387 Söllingen
05354-1791*

*Herrn Henning Johns, Lindenweg 1 in 38387 Söllingen/ OT Twieflingen
05354 / 93 71 62*

Wer jedoch nachweisen kann, dass man seit 2003 mind. zwei Jahre lang durchgängig einen Hund gehalten hat, kann befreit werden.

Ebenso gelten Personenkreise, wie z.B. Tierärzte, Hundehalter/in, die Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde abnehmen oder eine solche Prüfung bereits erfolgreich abgelegt haben oder Halter/in von Blindenführhunden oder Behindertenbegleithunde, als befreit.

4. Mitteilungspflicht an das Zentralregister

Ab dem 01.07.2013 müssen gegenüber dem Zentralregister Niedersachsen (www.hunderegister-nds.de) Angaben zum Hund und zur eigenen Person gemacht werden. Dabei ist zu beachten, dass die Registrierung bis zur Vollendung des 7. Lebensmonat zu erfolgen ist. Ältere Hunde müssen innerhalb eines Monats, ab Beginn der Hundehaltung, erfasst werden (§ 6 NHundG).